

Beilage 6 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Bewältigung der Krisensituation in Folge
des russischen Angriffskriegs in der Ukraine"**

E i n n a h m e n

Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

Übrige Einnahmen

222 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Leistung des Schuldendienstes.	—	—	—	—
232 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine. .	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Beilage 6:

Das Sondervermögen ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1131) errichtet worden.

Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR. Die Mittel werden dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine zielgerichtete Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren.

Darüber hinaus wird im Sondervermögen der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Beilage 6 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
3. Einnahmen bei den Titeln 222 00 und 232 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 632 00, 632 10 und 632 20 herangezogen werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

632 00	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.	—	—	—	—
632 10	Zuweisungen an das Land zur Kompensation der Steuermindereinnahmen im Zusammenhang mit der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.	—	—	—	—
632 20	Zuweisungen an das Land zur Leistung des Schuldendienstes im Zusammenhang mit den zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine aufgenommenen Kredite.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben	—	—	—	—

